

§ 62 Abs 2 Z 1 AußStrG; § 528 Abs 2 Z 3 ZPO: Privatstiftung: Gerichtliche Bestimmung der Vorstandsvergütung

1. Der Begriff „Kosten“ gem § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG ist ebenso wie die entsprechende Bestimmung des § 528 Abs 2 Z 3 ZPO weit auszulegen.
2. Bei einer Entscheidung über die Vergütung des Stiftungsvorstandes, der vom Gericht bestellt wurde, liegt eine Entscheidung im Kostenpunkt iSd § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG vor, wenn mangels gegenteiliger Regelung in der Stiftungsurkunde die Bestimmung der Gebühren durch das Gericht zu erfolgen hat.
3. Bei der gerichtlichen Bestimmung der Vergütung des Stiftungsvorstandes genügt es im Regelfall bei der amtswegigen Prüfung der Belohnungsansprüche auf das Wohl der Privatstiftung Bedacht zu nehmen. Es ist kein Kollisionskurator erforderlich.

OGH 13.09.2012, 6 Ob 149/12y, PSR 2012, 178.